4. in Spalte 12 (Bemerkungen) das Alter (Jahre) **aller** Personen anzugeben und bei den Familienangehörigen, **welche am 1. April k. Js. das 14. Lebensjahr nach nicht vollendet haben werden,** auch Geburtstag, Monat und und Jahr anzugeben und
5. das Verzeichniß ordnungsmäßig aufzurechnen.

Neustadt O.-S., den 4. November 1891. Der Königliche Landrath.

Nr. 232. Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1892/93.

Im Verfolg der Kreisblatt-Verfügung vom 29. v. Mts. (Stück 44 Nr. 225) veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, nach der Personenstands-Aufnahme in weiterer Ausführung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. Js.

1. **die Einkommensteuerliste** (Einkommens-Nachweisung) für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen **von mehr als 900 Mark bis 3000 Mark** nach dem Muster **A**,
2. **die Einkommensteuerrolle** nach dem Muster **V** und
3. die für kommunale Zwecke erforderliche **Gemeindesteuerliste** über die Personen mit einem Einkommen **bis zu 900 Mark** unter genauer Beachtung der Bestimmungen im Artikel 38 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August d. J. vorzubereiten.

Ueber die Anfertigung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung, sobald in Gemäßheit des Artikels 42 II der Anweisung vom 5. August d. J. in der am 9. d. Mts. stattfindenden Versammlung der Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen die Aufstellung der Normalsätze zur Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken, des Arbeitsverdienstes der Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, gewerblichen Gehülfen u. s. w. erfolgt sein wird.

Die Formulare zu den drei Listen sind ebenfalls von der **Reichelt**'schen (früher Raupach'schen) Buchdruckerei hierselbst zu beziehen.

Neustadt O.-S., den 5. November 1891. Der Königliche Landrath.

Nr. 233. Unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 25. Juni d. J. — J.-Nr. 10281 — bringe ich den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Amtsvorständen des Kreises zur Kenntniß, daß die Einreichung der durch dieselbe angeordneten monatlichen Uebersichten, eventl. Negativ-Anzeigen über die Verbreitung der Rothlaufseuche der Schweine pp. von jetzt ab nicht mehr erforderlich ist.

Neustadt O.-S., den 3. November 1891. Der Königliche Landrath.

Nr. 234. Die Magisträte und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, mir **binnen 8 Tagen bestimmt** anzuzeigen, wieviel hilfsbedürftige, der Anstaltspflege und Hilfe bedürfende in geeigneten Anstalten noch nicht untergebrachte

a) Idioten, b) Epileptische, c) Taubstumme und d) Blinde

sich in den einzelnen Ortschaften — einschließlich in den dazu gehörigen Gutsbezirken — befinden.

Das Alter und der Stand derselben ist anzugeben.

Neustadt O.-S., den 2. November 1891. Der Königliche Landrath.

Nr. 235. **15 Mark Belohnung.**

Auf der Neustadt O.-S.—Zülz'er und der Ober-Glogau—Zülz'er Chaussee sind in neuerer Zeit wiederholt böswillige Beschädigungen der Baumpflanzungen vorgekommen. So ist in der Nacht vom 26. zum 27. v. Mts. in Station 2,7 der erstgenannten Chaussee ein Lindenbaum und in Station 1b der Ober-Glogau—Zülz'er Chaussee zwischen Altstadt und Altzülz in der Nacht vom 25. zum 26. Mts. ein frisch gepflanzter Kirschbaum abgebrochen worden.

Demjenigen, welcher die Baumfrevler derartig zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, wird hiermit obige Belohnung von 15 Mark zugesichert.

Neustadt O.-S., den 4. November 1891.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Königliche Landrath.
von Tiele.